

Satzung

des

Deutschen Instituts für vorbeugenden Brandschutz - DIvB

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz DIvB e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1. Das Deutsche Institut für Vorbeugenden Brandschutz (DIvB) hat die Aufgabe
 - a. die Öffentlichkeit über neue Entwicklungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes zu informieren,
 - b. kompetenter Partner in allen Fragen des vorbeugenden Brandschutzes für Politik und Wirtschaft zu sein,
 - c. brandschutztechnisches Fachwissen zu bündeln und zur baulichen und betrieblichen Sicherheit beizutragen,
 - d. die wissenschaftliche Forschung und Bildung sowie die Entwicklung auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes zu fördern,

e. die Erkenntnisse und Erfahrungen des In- und Auslandes über neueste Verfahren

und Methoden aufzubereiten und interessierten Kreisen zu vermitteln.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des DIvB können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen, Organisationen und Institutionen des privaten und des öffentlichen Rechtes werden, die die in § 2 niedergelegten Ziele des DIvB fördern wollen.

Der Aufnahmeantrag als Mitglied ist in schriftlicher Form an das Präsidium zu richten, das über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Im Aufnahmeantrag hat der Antragsteller die Geltung dieser Satzung anzuerkennen. Nach der Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Bestätigung über die Mitgliedschaft.

Personen, die sich um die Förderung des DIvB besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- 2. Die Mitglieder sind nach Maßgabe ihrer Kräfte verpflichtet, das DIvB bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und zu fördern. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind mit Ausnahme der Geschäftsführung ehrenamtlich tätig.
- 3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Ableben oder der Auflösung eines Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres durch Kündigung mit sechsmonatiger Kündigungsfrist erfolgen kann,
 - c. durch Ausschluss aus dem DlvB aus wichtigem Grund auf Bekanntgabe des Präsidialbeschlusses,
 - d. auf Bekanntgabe eines Präsidialbeschlusses, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als ein halbes Jahr in Rückstand ist.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Das Präsidium des DIvB verabschiedet eine Beitragsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 5 Organe und Einrichtungen des DIvB

- 1. Die Organe des DIvB sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. das Präsidium,
 - c. die Geschäftsführung und
 - d. der Beirat.
- 2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung, beim ersten Mal von der Gründungsversammlung, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Als weitere Einrichtungen des DIvB wird die Geschäftsstelle eingerichtet. Fachausschüsse können eingerichtet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird j\u00e4hrlich mindestens einmal vom Pr\u00e4sidium einberufen.
 Sie ist auch dann einzuberufen, wenn das Pr\u00e4sidium dies beschlie\u00dft oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- 2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 21 Tage vorher schriftlich per einfacher Post oder per E-Mail. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Einladung an das Vereinsmitglied, insbesondere für die Einhaltung der Einberufungsfrist genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Post oder E-Mail-Versand unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift.

- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sich der Stimme enthaltende Mitglieder werden für die jeweilige Abstimmung als nicht erschienen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Abwesenheit die Stimme eines Vize-Präsidenten und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Versammlungsleiters, wenn er jeweils zugleich für ein Vereinsmitglied das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausübt.
- 4. Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds andere Abstimmungsverfahren beschließen.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem Vize-Präsidenten und bei auch dessen Abwesenheit vom Versammlungsleiter, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen ist, geleitet.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - a. für die in dieser Satzung ihr ausdrücklich zur Beschlussfassung übertragenen Vereinsangelegenheiten;
 - b. für alle Änderungen der Satzung, Zweckänderung eingeschlossen;
 - c. für die Beschlussfassung über den Jahreshaushalt und die Jahresabrechnung;
 - d. für die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des Präsidiums und den Bericht der Kassenprüfer;
 - e. für die Entlastung des Präsidiums;
 - f. für die Wahl des Präsidenten des Präsidiums;
 - g. für die Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums;
 - h. für die Wahl eines Ehrenpräsidenten, wobei für diese Funktion nur bisherige Präsidenten vorgeschlagen werden können;

- i. für die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Präsidium angehören;
- j. für die Beschlussfassung über die vom Präsidium vorgeschlagene Beitragsordnung;
- k. für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das innerhalb von spätestens 2 Monaten zugestellt sein muss. Dieses ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 8. Vorbehaltlich Abs. 3 stehen den Mitgliedern folgende Stimmrechte zu:
 - a. Natürliche Personen haben jeweils eine Stimme.
 - b. Juristische Personen oder Vereinigungen, Organisationen und Institutionen des privaten und des öffentlichen Rechts haben jeweils drei Stimmen. Die Stimmen können je Mitglied nur einheitlich ausgeübt werden. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die gesetzlichen Vertreter oder eine von diesen schriftlich bevollmächtigte Person befugt.

§ 7 Präsidium

- Das Präsidium besteht aus
 - a. dem Präsidenten des Präsidiums,
 - b. mindestens drei und maximal sieben Vize-Präsidenten.
- 2. Aufgaben des Präsidiums sind:
 - a. die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich in dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zur ausschließlichen Erledigung übertragen sind;
 - b. die Fassung der dazu erforderlichen Beschlüsse,
 - c. die Überwachung deren Vollzugs,

- d. die Bestellung, Abberufung, Überwachung und Entlastung von Geschäftsführern und
- e. den Abschluss, die Aufhebung und Kündigung eines Anstellungsvertrags mit den Geschäftsführern.

Dem Präsidium stehen außerdem alle Rechte und Befugnisse zu, die ihm in dieser Satzung eingeräumt werden.

Zur Führung der Geschäfte im Hinblick auf die wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins kann das Präsidium einen oder mehrere Geschäftsführer zu besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB bestellen. Die Bestellung ist durch Präsidiumsbeschluss widerrufbar.

Ferner setzt das Präsidium Fachausschüsse ein, die sich mit der systematischen, wissenschaftlichen Untersuchung bestimmter Fragen von Bedeutung für den Brandschutz befassen. Bei der Einsetzung von Fachausschüssen soll das Präsidium Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder berücksichtigen.

Das Präsidium kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle (§ 10) bedienen.

- 3. Der Gründungsvorstand wird durch die Gründungsversammlung gewählt und bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt. Das Präsidium wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt und bestellt. Die Amtsdauer der Präsidialmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds des Präsidiums endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung und mit seiner Erklärung, dass er das Amt niederlege.
- 4. Präsidium im Sinne von § 26 BGB ist der Präsident des Präsidiums und seine Vize-Präsidenten. Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt. Von den Vize- Präsidenten sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 5. Dem Präsidium können nur natürliche Personen, die entweder selbst Mitglieder des DIvB sind, oder gesetzliche Vertreter von juristischen Personen, Vereinigungen, Organisationen und Institutionen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Mitglieder des DIvB sind, angehören.
- 6. Das Präsidium übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus. Die Erstattung von Aufwendungen ist zulässig.

7. Sitzungen des Präsidiums sind je nach Bedarf, jedenfalls aber auf Antrag eines Mitglieds des jeweiligen Organs einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Zu den Sitzungen ist schriftlich oder in elektronischer Form zu laden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 8 Beirat

- 1. Der Verein kann einen Beirat bestellen, der den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks wissenschaftlich und in beratender Weise unterstützt.
- 2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Präsidium für drei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist möglich.
- Der Beirat besteht aus bis zu fünf Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er kann sich einen Sprecher wählen. Die Beiratsmitglieder werden vom Präsidium zu Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

§ 9 Geschäftsführung

- Der oder die Geschäftsführer werden durch das Präsidium zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB ernannt. Die Geschäftsführer sind nicht Mitglieder des Präsidiums. Geschäftsführern kann eine Vergütung gezahlt werden, über deren Höhe das Präsidium entscheidet.
- 2. Der Geschäftsführung obliegt die Besorgung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins nach den Richtlinien und Weisungen des Präsidiums. Sie hat die Interessen des Vereins und der Mitglieder wahrzunehmen.
- 3. Das Präsidium kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen, die bestimmte Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung von der Zustimmung des Präsidiums abhängig macht.
- 4. Die Geschäftsführung untersteht dem Präsidium.

§ 10 Geschäftsstelle

- Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit der Geschäftsführung und des Präsidiums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Über die Geschäftsstelle werden insbesondere die organisatorischen Angelegenheiten des DIvB im Einvernehmen mit dem Präsidenten abgewickelt.
- 2. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung geleitet.

§ 11 Schlussbestimmungen

- Die Auflösung des DIvB kann von einer Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung zur Einladung stand.
- 2. Die Liquidation wird durch den Präsidenten und seine Vize-Präsidenten als Liquidatoren durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
- 3. Redaktionelle Änderungen der Satzung, insbesondere auf Wunsch des Vereinsregisters, können vom Präsidium beschlossen werden.